

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-006/15
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 41

Termin der Tagung: 25.11.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	27.10.2015	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	17.11.2015	☒ Hauptausschuss	18.11.2015
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.11.2015	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2015
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	05.11.2015	☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

In der geltenden Satzung des Stadtarchivs ist festgelegt, dass die Nutzung des Stadtarchivs eine gesonderte Benutzungsordnung und die Erhebung von Entgelten eine Entgeltordnung regeln. Diese beiden Ordnungen sind seit März 2004 in Kraft.

Im Zusammenhang der Abstimmungen über eine Anpassung der Benutzungsordnung sowie eine geplante Änderung der Entgelte wurde vorgeschlagen, künftig die Benutzungsordnung als Bestandteil der Satzung (in Form einer Anlage) und die Einnahmenerhebung in einer Gebührensatzung zu regeln.

Mit der Erhebung von Gebühren wird dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs entsprochen.

Mit der Änderung der Satzung im § 8 Abs. 1 und 2 wird diesen Ergebnissen der Abstimmungen entsprochen.

Die überarbeitete Benutzungsordnung wird als Anlage Bestandteil der Satzung.

Voraussetzung für die Beschlussfassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs ist die beschlossene Änderung der Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**